



Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Kantonales Steueramt
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern – Vernehmlassungseingabe VSEG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Heim
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGS dankt Ihnen bestens, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, uns zur Teilrevision äussern zu können. Beide Verbände unterstützen die die Teilrevision in den Grundzügen, da dadurch im Kanton Solothurn ein noch gerechteres Steuergesetz umgesetzt werden kann. Dennoch haben wir zu den einzelnen Revisionspunkten entsprechende Hinweise bzw. Ergänzungspunkte anzubringen:

1. Pauschalbesteuerung

Die Beibehaltung der Pauschalbesteuerung wird unterstützt, da eine Abschaffung bzw. eine Beibehaltung keine spürbaren Veränderungen im Steuerertrag zur Folge hat. Die Beibehaltung der Pauschalbesteuerung wird als zukünftiger Standortvorteil gewertet.

2. Lotteriegewinne

Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.00 steuerfrei sein. Von den einzelnen Gewinnen sollen 5%, höchstens jedoch Fr. 5'000.00 als Einsatz abgezogen werden. In diesem Bereich vertreten wir die Auffassung, dass hier eine Regelung analog der Bundessteuer angestrebt werden soll. Die Betragsgrössen könnten durchaus noch etwas höher sein. Auf jeden Fall ist eine Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen anzustreben, damit kein Steuer-Tourismus entsteht.

3. Aus- und Weiterbildungskosten

Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.00 beschränkt werden. Auch hier soll eine Anpassung bzw. Ausrichtung an die Bundessteuer angestrebt werden. Ziel dieser Neuregelung ist, dass eine klare Lösung für die abzugsberechtigten- und nicht abzugsberechtigten Kostengrössen entsteht.

4. Nicht verheiratete Eltern

Alleinstehende nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug. Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.00 betragen. Der VSEG und der VGS erachten es als gut, dass es diesen neuen Abzug gibt. Die Betragsgrösse von Fr. 7'000.00 wird eher als zu tief bewertet. Hier könnte man sich sehr gut einen höheren Betrag vorstellen, da die Belastung für Alleinerziehende im Verhältnis grundsätzlich höher ist.

5. Kapitaleistung aus Vorsorge

Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1% (Verheiratete) bzw. von 1.5% (Alleinstehende) vorgesehen. Mit dieser Lösung erfolgt in diesem Punkt eine Schlechterstellung der Verheirateten. Die Zusammenrechnung der Kapitaleistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird abgelehnt, da dadurch einerseits der aktuelle Steuervorteil im Kanton Solothurn preisgegeben und andererseits eine minimale Steueroptimierung noch möglich bleibt. Mit der vorgeschlagenen Regelung (Zusammenrechnung) würde eine Steuervorteilung im Kanton Solothurn abgeschafft. Ebenso kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass ein Zusammenrechnen das Prinzip der Jährlichkeit verletzt.

6. Vermögenssteuer

Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden. Diese Regelung wird unterstützt.

8. Generelle Haltung aus Sicht der Gemeinden

Mit dieser Teilrevision ergibt sich tendenziell eine leichte Steuerertragserhöhung für die Gemeinden. Alleinerziehende mit höheren Einkommen werden zukünftig stärker belastet. In städtischen und urbanen Gebieten dürfte sich dieser Trend noch stärker spürbar machen. Es ist von Seiten des Kantons unabdingbar, dass diese geplanten Änderungen nicht nur dem Steuerpflichtigen sondern primär auch den Gemeinden klar und verständlich erklärt werden. Die Gemeinden werden von den betroffenen Steuerpflichtigen mit der Inkraftsetzung dieser Teilrevision stark konfrontiert.

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014/BLUM

VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident:

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

VERBAND GEMEINDEBEAMTEN
KANTON SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth

Beilage: Fragebogen

Absender (bitte ausfüllen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden
 Verband Gemeindebeamten Kanton Solothurn
 per Adr. Thomas Blum, Geschäftsführer
 Bolacker 9, Postfach 217
 4564 Obergerlafingen

Steueramt des Kantons Solothurn
 Recht und Gesetzgebung
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn

Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
1. Besteuerung nach dem Aufwand (Botschaft, Ziffer 3.1)				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.	x			
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.	x			
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.	x			
2. Besteuerung von Lotteriegewinnen (Botschaft, Ziffer 3.2)				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein.	X			
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Wir erachten diese Harmonisierung als sinnvoll.				
3. Aus- und Weiterbildungskosten (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.	X			

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Gleichbehandlung für Werkstudenten ist wichtig und richtig.				

4. Nicht verheiratete Eltern (Botschaft, Ziffer 3.4.1)				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.	X			
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Aus kommunaler Sicht ist die Anpassung angemessen und sinnvoll, sie führt zu einer gerechteren Verteilung der Lasten und räumt mit der bisherigen ungerechtfertigten Privilegierung dieser Gruppe von Steuerpflichtigen auf.				

5. Kapitaleistungen aus Vorsorge (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.	X			
– Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Wir sprechen uns dagegen aus, dass Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren für die Satzbestimmung zusammengerechnet werden. Damit schwächt sich unser Kanton in einem der wenigen Punkte, wo der Kanton Solothurn gegenüber den meisten Kantonen einen Standortvorteil aufweist. – Insbesondere würden Ehepaare im Falle einer gemeinsamen oder zeitnahen Pensionierung unter der neuen Regelung praktisch jeglicher steuerlicher Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Deshalb würde die Änderung zu einer gegenüber heute stärkeren Benachteiligung von verheirateten Steuerpflichtigen führen. Weiter zeigt die Formulierung unter § 47, dass eine „Kettenberechnung“ zur Ermittlung der Satzbestimmung vorgesehen wird. Erfolgen nach § 47 steuerpflichtige Zahlungen in den Jahren 2015, 2016, 2017 wirkt sich die Auszahlung des Jahres 2016 auf die Satzbestimmung für die Auszahlungen nicht nur in den Jahren 2015 und 2016, sondern auch im Jahre 2017 aus, weil die Summe zweier aufeinander folgender Jahre herangezogen wird.				

6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3)				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
keine				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014

Ort, Datum



Unterschrift